

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2010-01-26

Dezernat/ Amt: IV / Amt für
Stadtentwicklung
Bearbeiter: Herr Thiele
Telefon: 545 - 2656

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00216/2009

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Stadterneuerung und Stadtumbau: Mittelfristige Maßnahmeplanung 2010 - 2012
Programmantrag Städtebauförderung 2010

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt die mittelfristige Maßnahmeplanung „Stadterneuerung und Stadtumbau 2010 – 2012“ zur Kenntnis. Für das Programmjahr 2010 beantragt die Landeshauptstadt Schwerin Städtebaufördermittel in Höhe von 10,0 Mio. Euro.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die mittelfristigen Maßnahmeplanungen, die jährlich fortgeschrieben und der Stadtvertretung zur Kenntnis vorgelegt werden, beschreiben die mittelfristig geplanten Einzelmaßnahmen der Stadterneuerung und des Stadtumbaus in Schwerin.

Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat der Landeshauptstadt Schwerin folgende Fördergebiete anerkannt, für die bereits Städtebaufördermittel gewährt werden. Diese „Fördergebietskulisse“ besteht aus den folgenden Gebieten

1. die Sanierungsgebiete Altstadt, Altstadt-Schloßstraße, Schelfstadt, Schelfstadt-Erweiterung und Südliche Werdervorstadt, die zu einer Gesamtmaßnahme, d.h. zu einem Treuhandvermögen, zusammengeschlossen sind.
2. das Sanierungsgebiet Feldstadt
3. das Sanierungsgebiet Paulsstadt und das Stadtumbaugebiet „Östliche Paulsstadt“, die ebenfalls eine Gesamtmaßnahme bzw. ein Treuhandvermögen bilden
4. der Stadtteil Großer Dreesch
5. der Stadtteil Neu Zippendorf
6. der Stadtteil Mueßer Holz
7. das Sanierungsgebiet „Werdervorstadt - Wasserkante Bornhövedstraße“

Die Landeshauptstadt Schwerin beantragt beim Land Mecklenburg-Vorpommern neben diesen Gebieten die folgenden Fördergebiete in die Städtebauförderung 2010 neu aufzunehmen:

1. das Stadtumbaugebiet „Mittlere Altstadt“, das zur Gesamtmaßnahme „Altstadt/Schelfstadt“ hinzutreten soll.
2. das Stadtumbaugebiet „Hafenkante Ziegelsee“
3. das Stadtumbaugebiet „Krebsförden“

Für die Stadtumbaugebiete „Mittlere Altstadt“ und „Hafenkante Ziegelsee“ liegen die Beschlüsse des Hauptausschusses über die Ergebnisse Vorbereitender Untersuchungen vor und für das Gebiet „Krebsförden-West“ ist der Entwurf eines Stadtteil-Entwicklungskonzepts der Öffentlichkeit vorgestellt worden.

Für bestehende und beabsichtigte Fördergebiete beantragt die Landeshauptstadt Schwerin für das Programmjahr 2010 Städtebaufördermittel in folgender Höhe:

Mittlere Altstadt/Schelfstadt:	4.000.000 EUR
Paulsstadt/östliche Paulsstadt:	1.500.000 EUR
Werdervorstadt – Wasserkante:	600.000 EUR
Neu Zippendorf/Mueßer Holz (einschl. Soziale Stadt):	3.300.000 EUR
Hafenkante Ziegelsee:	300.000 EUR
Krebsförden:	300.000 EUR

Summe: 10.000.000 EUR

Städtebaufördermittel werden in der Regel zu zwei Drittel vom Bund und Land getragen. Das dritte Drittel muss die Landeshauptstadt Schwerin als kommunalen Eigenanteil aufbringen. Die Städtebauförderung ist eine mittelfristige, gebietsbezogene Förderung und unterscheidet sich von der Förderung von Einzelmaßnahmen z.B. in der Infrastrukturförderung: Städtebaufördermittel werden über einen Zeitraum von fünf Jahren bewilligt. Die Höhe der zugeteilten Kassenmittel in einem Haushaltsjahr steht fest. Innerhalb des Verfügungsrahmens der Städtebauförderungsrichtlinie hat die Gemeinde dann einen Handlungsrahmen, um zu entscheiden für welche Maßnahmen die Fördermittel verwendet werden.

Hierzu bildet die anliegende mittelfristige Maßnahmeplanung 2010 – 2012 den Orientierungsrahmen, der je nach Fortschritt der Einzelprojekte konkretisiert wird. Der Zeitraum der Maßnahmeplanung wird gegenüber den vorausgehenden Maßnahmeplanungen von fünf auf drei Jahre verringert, da ab dem vierten Jahr zu große Unwägbarkeiten bei der Fördermittelbewilligung und bei der Maßnahmedurchführung bestehen, so dass auch die erwünschte Verbindlichkeit der Maßnahmeplanung nicht erzielt werden kann.

Für die Einzelmaßnahmen werden vor deren Durchführung separate Beschlussvorlagen in die entsprechend der Hauptsatzung zuständigen Gremien eingebracht, in denen die Ziele der Maßnahmen dargestellt sind.

Geprüft werden derzeit zwei zusätzliche Maßnahmen (Schwimmhalle und Standesamt). Eine Entscheidung über die Realisierung der Maßnahmen ist noch nicht möglich. Bei positivem Prüfungsergebnis werden die Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter umgehend unterrichtet.

Während bei den Erschließungsmaßnahmen im Wesentlichen die gesamten Baukosten förderfähig sind, dürfen bei Gemeinbedarfseinrichtungen (wie z.B. der Heine-Schule)

Städtebauförderungsmittel nur zu 50% (bzw. ab. 1.1.2010 zu 75%) der Gesamtkosten eingesetzt werden. Die restlichen Mittel muss die Landeshauptstadt Schwerin über allgemeine Haushaltsmittel bereitstellen.

2. Notwendigkeit

Die Fortführung der Sanierung der Innenstadt und des Stadtumbaus bedingt den Einsatz von Bundes- und Landesmitteln. Zeitliche Abweichungen bei der Durchführung von Maßnahmen und Entscheidungen zugunsten anderer Maßnahmen sind unter Beachtung der Gremienzuständigkeiten möglich.

3. Alternativen

4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien

Die Maßnahmen der Stadterneuerung und des Stadtumbaus setzen die Ziele der stadträumlichen Entwicklung Schwerin und des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes um. Insbesondere die Erneuerung der öffentlichen Räume, die Verbesserung des Wohnumfeldes und die anteilige Unterstützung der Modernisierung von Gemeinbedarfseinrichtungen ist ein Baustein, die Lebensverhältnisse von Familien zu verbessern.

5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz

Investitionen der Städtebauförderung unterstützen die lokale und regionale Wirtschaft. Die öffentlichen Investitionen erzeugen private Folgeinvestitionen insbesondere bei privaten Immobilieneigentümern.

6. Finanzielle Auswirkungen

Die Information über die mittelfristige Maßnahmeplanung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. In welchem Umfang die erforderlichen Eigenanteile der Landeshauptstadt Schwerin im Vermögenshaushalt bereitgestellt werden können bzw. sollen, ist jeweils eine Entscheidung der Stadtvertretung über den jährlichen Haushaltsplan. Für das Fördermaßnahme „Schelfstadt/Südliche Werdervorstadt/Mittlere Altstadt“ können dabei seit einer Änderung der Städtebauförderrichtlinie Mecklenburg-Vorpommern im Dezember 2006 Einnahmen aus Verkaufserlösen städtischer Gebäude im Sanierungsgebiet (D-4 Objekte) als Eigenanteile angerechnet werden.

Anlagen:

Mittelfristige Maßnahmeplanung 2010-2012

gez. Dr. Wolfram Friedersdorff
Beigeordneter

gez. Dieter Niesen
Beigeordneter

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin